S 2 R 1374/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Unabhängig von der deutschen Rente pauschal bemessene Kopfprämien einer (ausländischen – hier schweizerischen -) Krankenversicherung fallen nicht unter § 249a SGB V. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG oder Unionsrecht liegt hierin nicht. Die Beiträge sind unabhängig von der Zahlung der deutschen Rente zu entrichten. Sie haben keinerlei schmälernde Auswirkungen auf den Zahlbetrag der Rente.
Normenkette	SGB 5 § 228 SGB 5 § 249a SGB 6 § 106 GG Art 3 GG Art 14 VO (EG) 883/2004 Art 7

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 R 1374/20
Datum	19.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 1399/21
Datum	27.04.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 19.03.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Tatbestand

Im Streit steht die anteilige Tragung von BeitrÃ¤gen zur Krankenversicherung nach Â§ 249a Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V).

Der 1951 geborene KlÃ¤ger hat seinen Wohnsitz in der S und ist â urspr Ã¼nglich bei der A-Versicherung, mittlerweile bei der A1 Krankenkasse â im Tarif âBasisâ der obligatorischen Schweizerischen Grundversicherung krankenversichert. Die von ihm zu entrichtenden BeitrÃ¤ge werden pauschal in Form einer KopfprÃ¤mie bemessen (im Jahr 2020 2.996 CHF bei 2.500 CHF Selbstbehalt), wobei ein Anspruch auf kantonale Bezuschussung bei Unterschreitung bestimmter Einkommensgrenzen besteht. Der KlÃ¤ger war bis zum Umzug im Jahr 2011 in die S Ã¼ber 30 Jahre freiwilliges Mitglied der gesetzlichen deutschen Krankenversicherung (zuletzt der Techniker Krankenkasse). Der KlÃ¤ger bezieht seit 01.10.2016 eine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte von der Beklagten in HÃ¶he eines monatlichen Zahlbetrags von 1.782,48 â¬ (Rentenbescheid vom 12.12.2016).

Am 06.02.2017 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die GewÃ¤hrung eines Zuschusses zu den BeitrÃ¤gen zu seiner Schweizerischen Krankenversicherung. Mit Bescheid vom 16.02.2017 lehnte die Beklagte einen Zuschuss nach Â§ 106 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) ab. DiesbezÃ¼glich war beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg bereits unter dem Aktenzeichen L 8 R 1256/19 ein Verfahren anhÃ¤ngig. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe (SG) wurde mit Urteil vom 01.04.2020 zurÃ¼ckgewiesen. Rechtsmittel wurden keine eingelegt.

Am 26.02.2019 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten rÃ¼ckwirkend ab dem 01.10.2016 die anteilige Tragung seiner KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge nach Â§ 249a SGB V.

Mit Bescheid vom 14.03.2019 lehnte die Beklagte den Antrag auf âeine Zulageâ nach Â§ 249a SGBÂ V ab.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 11.06.2019 Widerspruch ein. Zur BegrÃ¼ndung gab er an, dass der Anspruch auf eine Zulage zur Krankenversicherung durch die Beitragszahlung in die deutsche Rentenversicherungskasse entstanden sei. Auch das deutsche Krankenversicherungssystem wÃ¼rde in der privaten Krankenversicherung sogenannte KopfprÃ¤mien kennen. Hier wÃ¼rde ein Beitragszuschuss nach Â§ 106 SGB VI gewÃ¤hrt. Die Rechtsauffassung der Beklagten verstoÃe gegen das Grundrecht auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sowie das Grundrecht auf Eigentumsfreiheit nach Art. 14 Abs. 2 GG. AuÃerdem stehe sie nicht in Einklang mit der VO (EWG) Nr. 1408/71.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.02.2020 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck und adressierte den Widerspruchsbescheid an die Anschrift des KlÃ¤gers in der S. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, der EuropÃ¤ische Gerichtshof (EuGH) habe mit Urteil vom 06.07.2000 (Rs. 0-73-99, â□□Movrinâ□□) entschieden, dass sich die Deutsche Rentenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen an den BeitrÃ¤gen zu einer gesetzlichen Pflichtversicherung in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder in der S entsprechend Â§ 249a SGB V zu beteiligen habe. Diese Zulage habe die Leistungen bei Alter zu ergÃ¤nzen, um die Belastung der Rentenbezieher durch KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge zu verringern. Voraussetzung fÃ¼r die Beteiligung der deutschen RentenversicherungstrÃ¤ger an den BeitrÃ¤gen, die Rentner zu einer Pflichtkrankenversicherung in einem anderen Mitgliedstaat zu zahlen haben, sei jedoch, dass KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge aus der deutschen Rente erhoben werden. Die Zulage entsprechend Â§ 249a SGB V bemesse sich nach der HÃ¶he der an die Krankenversicherung gezahlten BeitrÃ¤ge aufgrund des Rentenbezuges. In der S wÃ¼rden die BeitrÃ¤ge jedoch unabhÃ¤ngig von der HÃ¶he des Einkommens in Form einer sogenannten KopfprÃ¤mie erhoben. Die Festsetzung der BeitrÃ¤ge sei somit nicht von der HÃ¶he der deutschen Rente abhÃ¤ngig, so dass die vom EuGH genannten Voraussetzungen fÃ¼r eine Beteiligung der deutschen RentenversicherungstrÃ¤ger an den BeitrÃ¤gen, die in der S krankenversicherungspflichtige Bezieher einer deutschen Rente zu zahlen haben, nicht vorlÃ¤gen.

Am 12.05.2020 hat der KlÃ¤ger zum SG Klage erhoben. Zur BegrÃ¼ndung seiner Klage hat er vorgetragen, die in der obligatorischen Schweizer Grundversicherung abweichende Beitragsfestsetzung kÃ¶nne kein Ausschlusskriterium fÃ¼r die GewÃ¤hrung der Krankenversicherungszulage sein. Auch das deutsche Krankenversicherungssystem kenne in der privaten Krankenversicherung sogenannte KopfprÃ¤mien. Die deutsche gesetzliche Rentenversicherung beteilige sich bei privat Krankenversicherten an den Kosten gem. Â§106 SGB VI in HÃ¶he der in der gesetzlichen Krankenversicherung anfallenden Versicherungskosten. Es sei daher rechtlich nicht haltbar, dass eine auf KopfprÃ¤mien basierende Beitragserhebung der Ser Krankenversicherungspflichtversicherung eine Beteiligung der Beklagten ausschlieÃ□en solle. Die Rechtsauffassung verstoÃ□e gegen die Art. 3 Abs. 1 und 14 Abs. 2 GG und stehe nicht im Einklang mit der VO (EWG) Nr. 1408/71. Die Beklagte verlange, dass bei Wohnsitznahme in einem anderen EU-/Vertragsstaat dieselben Versicherungsbedingungen herrschten wie im Inland. Diese Forderung widerspreche EU-Recht und behindere die Niederlassungsfreiheit. Einem BÃ¼rger eines EU-Landes kÃ¶nne nicht auferlegt werden, dass es in einem anderen EU-/Vertragsstaat die identischen Versicherungsbedingungen erfÃ¼llen solle wie ein Inlandsrentner. Dies stelle eine unangemessene und dem Grundsatz der Niederlassungsfreiheit widersprechende Forderung dar, denn bei Wohnsitznahme in einem anderen EU-Staat habe der BÃ¼rger keinerlei EinflussmÃ¶glichkeit auf die jeweilig geltenden lÃ¤nderspezifischen Krankenversicherungsbedingungen. Die herrschenden lÃ¤nderspezifischen Krankenversicherungsbedingungen seien Folge der bislang nicht harmonisierten EU-Sozialsysteme. Diese dÃ¼rfe nicht zum Nachteil von EU-BÃ¼rgern fÃ¼hren. Der EuGH habe in seinem â□□Movrinâ□□ Urteil (C-73-99) vom 06.07.2000 ausgefÃ¼hrt, ein im Recht eines Mitgliedstaats vorgesehener Zuschuss

zu den Aufwendungen fÃ¼r die Krankenversicherung stelle eine Geldleistung bei Alter im Sinne der Art. 1 Buchst. t und 10 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 1408/71 dar, auf welche der Bezieher einer nach dem Recht eines Staates zu zahlenden Rente auch dann Anspruch habe, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat wohne und dort der Krankenversicherungspflicht unterliege.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Zur BegrÃ¼ndung hat sie ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt, der Anspruch auf eine Zulage entstehe nicht durch eine Beitragszahlung zur deutschen Rentenversicherung. Der Anspruch auf eine Zulage hÃ¤nge auch nicht davon ab, in welchem Mitgliedstaat der KlÃ¤ger wohne.

Mit Gerichtsbescheid vom 19.03.2021 hat das SG die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, die Klage sei zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Gegenstand sei ausschlieÃlich die GewÃ¤hrung einer Zulage nach Â§ 249a SGB VI, die einen eigenen Anspruch mit eigenen Anspruchsvoraussetzungen darstelle, denn Ã¼ber einen Zuschuss nach Â§ 106 SGB VI habe die Beklagte nicht entschieden. FÃ¼r den â nicht streitgegenstÃ¤ndlichen â Zuschuss nach Â§ 106 SGB VI habe das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass Bezieher einer Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, die ihren Wohnsitz in der S haben und in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der S versichert sind, zu ihren Aufwendungen fÃ¼r eine private Krankenzusatzversicherung keinen Zuschuss vom RentenversicherungstrÃ¤ger erhielten (unter Verweis auf BSG, Urteil vom 27.05.2014 â B 5 RE 6/14 R -, in juris) und dass diese Auslegung mit Verfassungs- und Unionsrecht vereinbar sei. Ob auch Â§ 249a SGB V mit verfassungs- und unionsrechtlichen Vorgaben vereinbar sei, falls eine Beteiligung der RentenversicherungstrÃ¤ger nach dieser Vorschrift an den Kosten einer auslÃ¤ndischen Pflichtkrankenversicherung ausscheiden solle, die wie die Schweizerische obligatorische Krankenversicherung BeitrÃ¤ge als KopfprÃ¤mien (Art. 61 KVG) erhebe, habe das das BSG ausdrÃ¼cklich offengelassen, worauf der KlÃ¤ger zutreffend hinweise. GemÃ¤Ã Â§ 249a SGB V trÃ¼gen Versicherungspflichtige, die eine Rente nach Â§ 228 Abs. 1 Satz 1 beziehen und die TrÃ¤ger der Rentenversicherung die nach der Rente zu bemessenden BeitrÃ¤ge jeweils zur HÃ¤lfte. Der Anspruch des in einem anderen Mitgliedstaat wohnenden Beziehers einer deutschen Rente auf eine Zulage zu den Aufwendungen fÃ¼r die Krankenversicherung kÃ¶nne zwar grundsÃ¤tzlich unter BerÃ¼cksichtigung des Urteils des EuGH vom 06.07. 2000 (C â 73/99 D) auf eine entsprechende Anwendung des Â§ 249 a SGB V in der jeweils einschlÃ¤gigen Fassung gestÃ¼tzt werden. Nach dem Urteil des EuGH sei nÃ¤mlich ein im Recht eines Mitgliedstaates vorgesehener Zuschuss zu den Aufwendungen fÃ¼r die Krankenversicherung eine Geldleistung bei Alter, auf die der Bezieher einer nach dem Recht dieses Staates zu zahlenden Rente auch dann Anspruch habe, wenn er in einem anderen Mitgliedsstaat wohne und dort der Krankenversicherungspflicht unterliege. Angesichts dieser Entscheidung seien die bundesdeutschen Vorschriften grundsÃ¤tzlich entsprechend anzuwenden, die bei Krankenversicherungspflicht in Deutschland maÃgebend seien. Hierzu gehÃ¶re auch Â§ 249a SGB V (unter Verweis auf LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 07.02.2019 â L 22 R 785/15 -, in juris, Rn. 64 ff.). Der KlÃ¤ger zahle jedoch als Mitglied der obligatorischen Ser Grundversicherung keine von der RentenhÃ¶he abhÃ¤ngigen BeitrÃ¤ge, sondern

einen Pauschalbeitrag, der keine â□□nach der Rente zu bemessenden BeitrÃ¤geâ□□ darstelle und damit nicht Ã¼bernommen werden kÃ¶nne (unter Verweis auf LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 17.11.2020 â□□ L 9 R 4190/18 -, in juris). Das erkennende Gericht kÃ¶nne darin ebenso wenig wie das LSG Baden-WÃ¼rttemberg in der vorgenannten Entscheidung eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 1 GG (gemeint wohl Art. 3 GG), (k)einen eigentumsrelevanten Eingriff im Sinne von Art. 14 Abs. 2 GG oder eine Verletzung von Unionsrecht erkennen. FÃ¼r den KlÃ¤ger bestehe die MÃ¶glichkeit, sich in Deutschland zu versichern und so eine anteilige Beitragstragung nach Â§ 249a SGB V zu erreichen.

Gegen den ihm am 05.03.2021 in der S zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 20.04.2021 Berufung beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung wiederholt er seinen bisherigen Vortrag und verweist auf Urteile des SG vom 25.07.2011 (S 16 R 1794/10) und vom 17.01.2013 (S 16 R 3235/12), die seinem Standpunkt stÃ¼tzten.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 19.03.2021 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 14.03.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.02.2020 zu verurteilen, ihm eine Zulage zu den Aufwendungen fÃ¼r die Krankenversicherung nach Â§ 249a SGB V rÃ¼ckwirkend ab Rentenbeginn zuzÃ¼glich Verzinsung der monatlichen ZahlungsansprÃ¼che mit 4 v.H. nach Ablauf eines Monats nach Eintritt ihrer FÃ¤lligkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid und ihre Bescheide fÃ¼r zutreffend. ErgÃ¤nzend weist sie darauf hin, dass das Urteil des SG vom 25.07.2011 (S 16 R 1794/10) vom BSG mit Urteil vom 27.05.2014 (B 5 RE 6/14 R) aufgehoben worden sei. Das Urteil des SG vom 17.01.2013 (S 16 R 3235/12) sei vom LSG Baden-WÃ¼rttemberg mit Urteil vom 22.01.2015 (L 10 R 733/13) aufgehoben worden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die nach den Â§Â§ 143, 144, 151 Abs. 1, 153 Abs. 1 in Verbindung mit 87 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die der Senat mit dem EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet, ist

statthaft und zulÃ¤ssig, in der Sache jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Der Bescheid der Beklagten vom 14.03.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.02.2020, mit dem sie eine Zulage zu den Aufwendungen des KlÃ¤gers fÃ¼r seine Schweizerische Krankenversicherung nach Â§ 249a SGB V abgelehnt hat, ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf eine (anteilige) Tragung seiner BeitrÃ¤ge zur Krankenversicherung nach Â§ 249a SGB V.

GemÃ¤Ã Â§ 249a Satz 1 SGB V tragen Versicherungspflichtige, die eine Rente nach Â§ 228 Abs. 1 Satz 1 SGB V beziehen und die TrÃ¤ger der Rentenversicherung die nach der Rente zu bemessenden BeitrÃ¤ge jeweils zur HÃ¤lfte. Der Anspruch des in einem anderen Mitgliedstaat (oder wie hier der S) wohnenden Beziehers einer deutschen Rente auf eine Zulage zu den Aufwendungen fÃ¼r die Krankenversicherung kann zwar grundsÃ¤tzlich unter BerÃ¼cksichtigung des Urteils des EuGH vom 06.07.2000 (C â 73/99 D) auf eine entsprechende Anwendung des Â§ 249a SGB V in der jeweils einschlÃ¤gigen Fassung gestÃ¼tzt werden. Nach dem Urteil des EuGH ist nÃ¤mlich ein im Recht eines Mitgliedstaates vorgesehener Zuschuss zu den Aufwendungen fÃ¼r die Krankenversicherung eine Geldleistung bei Alter, auf die der Bezieher einer nach dem Recht dieses Staates zu zahlenden Rente auch dann Anspruch hat, wenn er in einem anderen Mitgliedsstaat wohnt und dort der Krankenversicherungspflicht unterliegt. Angesichts dieser Entscheidung sind die bundesdeutschen Vorschriften grundsÃ¤tzlich entsprechend anzuwenden, die bei Krankenversicherungspflicht in Deutschland maÃgebend sind. Hierzu gehÃ¶rt auch Â§ 249a SGB V (so auch LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 17.11.2020 â L 9 R 4190/18 -, in juris; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.01.2019 â L 6 R 36/17 -, in juris; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 07.02.2019 â L 22 R 785/15 -, in juris; offen gelassen BSG, Urteil vom 27.05.2014 â B 5 RE 6/14 R -, in juris).

Die entsprechende Anwendung von Â§ 249a SGB V ergibt vorliegend jedoch, dass die Beklagte keine âZulageâ zu den BeitrÃ¤gen des KlÃ¤gers zur Schweizerischen Krankenversicherung zu zahlen hat. Denn es handelt sich nicht um ânach der Rente zu bemessenden BeitrÃ¤geâ. Â§ 249a SGB V soll nach dem eindeutigen Wortlaut der Norm Rentner teilweise von der finanziellen Belastung durch KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge freistellen, die auf dem deutschen Rentenbezug beruhen. Gewollt ist daher eine Entlastung nur soweit eine Belastung aufgrund der deutschen Rentenzahlung erfolgt (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.01.2019 â L 6 R 36/17 -, in juris). Der KlÃ¤ger ist vorliegend aber nicht mit BeitrÃ¤gen aus der deutschen gesetzlichen Rente belastet. Die vom KlÃ¤ger zu zahlenden BeitrÃ¤ge werden der HÃ¶he nach unabhÃ¤ngig von der deutschen Rente als Pauschalbeitrag festgelegt. Solche pauschal bemessenen KopfprÃ¤mien einer (auslÃ¤ndischen) Krankenversicherung fallen nicht unter Â§ 249a SGB V. Ein VerstoÃ gegen Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG oder gegen die VO (EG) 883/2004 [zuvor Art. 10 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 1408/71], die im VerhÃ¤ltnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der S Anwendung findet, liegt hierin nicht. Hinsichtlich Art. 7 VO (EG) 883/2004, wonach Geldleistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaaten zu zahlen sind, nicht aufgrund der

Tatsache gekÃ¼rzt, geÃ¤ndert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden dÃ¼rfen, dass der Berechtigte in einem anderen als dem Mitgliedstaat wohnt, in dem der zur Zahlung verpflichtete TrÃ¤ger seinen Sitz hat, fehlt es schon an einer KÃ¼rzung der Rentenleistung; denn der Zahlbetrag der Rente des KlÃ¤gers wird gerade nicht zur Beitragsbemessung herangezogen. Die BeitrÃ¤ge zur Schweizerischen Krankenversicherung sind unabhÃ¤ngig von der Zahlung der deutschen Rente zu entrichten. Sie haben demnach keinerlei schmÃ¤lernde Auswirkungen auf den Zahlbetrag der Rente. Auch eine verfassungs- oder unionswidrige Ungleichbehandlung zu privat oder freiwillig versicherten Rentenbeziehern besteht nicht, weil auch fÃ¼r diese Gruppen Â§ 249a SGB V keine Anwendung findet, sondern Â§ 106 SGB VI. Eine Vermengung der Anwendungsbereiche von Â§ 106 Abs. 1 Satz 2 SGB VI und Â§ 249a SGB V verbietet sich aber und ist weder verfassungs- noch unionsrechtlich geboten (BSG, Urteil vom 27.05.2014 â B 5 RE 6/14 R -, in juris). Ein Anspruch des KlÃ¤gers auf einen Zuschuss nach Â§ 106 SGB VI wurde zudem bereits rechtskrÃ¤ftig verneint. Der KlÃ¤ger kann sich zur BegrÃ¼ndung des geltend machten Anspruch auch nicht auf die langjÃ¤hrige Beitragszahlung in die deutsche gesetzliche Krankenversicherung berufen. Diese ermÃ¶glicht ihm vielmehr eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR), fÃ¼r deren BeitrÃ¤ge die Beklagte zur HÃ¤lfte aufzukommen hÃ¤tte. Dass der KlÃ¤ger aufgrund seines dauerhaften Aufenthalts in der S dort â wie er vortrÃ¤gt â eine obligatorische Krankenversicherung abschlieÃen muss und sich deshalb eine Versicherung in der deutschen KVdR erÃ¼brigt, hat keine Rechtswirkungen auf die vorliegend zur Anwendung kommenden Normen. Soweit sich der KlÃ¤ger auf die Urteile des SG vom 25.07.2011 (S 16 R 1794/10) und vom 17.01.2013 (S 16 R 3235/12) beruft, weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass diese vom LSG bzw. BSG aufgehoben wurden und deshalb keine Rechtswirkungen entfalten.

Mangels Bestehens eines Anspruchs auf eine Zulage nach Â§ 249a SGB V kommt ein Zinsanspruch nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Â

Erstellt am: 29.07.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024